

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

1. Nachtrag zur Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010

---

### **Antrag:**

1. Der Name der Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 wird in Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur umbenannt.

2. Die Verordnung wird durch einen 1. Nachtrag wie folgt geändert:

### **Titel (neu):**

**Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur.**

## **II. Profil. Berufsvorbereitung Winterthur**

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur (nachfolgend Profil. genannt) unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden, und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.

<sup>2</sup> Sie stellt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung und entwickelt den Bedürfnissen entsprechend weitere Angebote.

### **Art. 2 a. Angebote der Schule Profil.**

Die Schule Profil. stellt folgende Angebote zur Verfügung:

- a. Praktisch-schulische Berufsvorbereitung
- b. Schulische Berufsvorbereitung
- c. Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung
- d. Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung

### **Art. 3 Leitung der Schule**

<sup>1</sup> Die Schule Profil. wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitungen bilden zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Schulleitung.

<sup>3</sup> Die Schulleitung hat beratende und unterstützende Funktion.

<sup>4</sup> Neben ihrer Leitungstätigkeit unterrichten die Schulleitungsmitglieder nach Möglichkeit ein Teilpensum.

<sup>5</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist personell in das zuständige Departement eingegliedert.

### **Art. 3 a. Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung der Schule Profil. verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Anordnungen der Schulbehörden.

<sup>2</sup> Sie oder er koordiniert und leitet das Qualitätsmanagement der Schule und den damit verbundenen kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) sämtlicher Abläufe und Prozesse.

### **Art. 3 b. Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die Schulleitung bildet zusammen mit allen Lehrpersonen der Schule und den von der Rektorin oder dem Rektor bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schule die Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz dient der Koordination innerhalb der Schule und dem Informationsaustausch.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt im Übrigen die Organisation der Schulkonferenz.

### **Art. 3 c. Schulbetrieb**

Der Stadtrat regelt im Rahmen dieser Verordnung den Schulbetrieb, inkl. Mitwirkung der Lernenden und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

### **Art. 3 d. Angebote für fremdsprachige Jugendliche**

<sup>1</sup> An Angebote von Dritten für fremdsprachige Jugendliche können städtische Beiträge ausgerichtet werden, wenn:

- a. die Stadt Winterthur für die Beschulung des oder der Jugendlichen zuständig ist,
- b. der oder die Jugendliche an der Schule Profil. für ein Ausbildungsjahr angemeldet ist,
- c. aufgrund einer Sprachstanderhebung eine Teilnahme an einem Angebot als angezeigt erscheint und
- d. zwischen dem Anbieter oder der Anbieterin und dem Departement Schule und Sport eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup> Der Anteil der Stadt Winterthur an den Kosten der Deutschkurse darf Fr. 10 000 pro Schülerin oder Schüler nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann einen Kostenbeitrag der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten vorsehen, auch wenn der Höchstbetrag gemäss Abs. 2 nicht ausgeschöpft wird.

<sup>4</sup> Eine Leistungsvereinbarung kann mit einem Anbieter oder einer Anbieterinnen abgeschlossen werden, wenn dieser oder diese die vom Stadtrat festzulegenden Qualitätskriterien erfüllt.

<sup>5</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und regelt die Rückforderung von Beiträgen bei Abbruch des Angebots oder Nichtantritt der Beschulung in der Schule Profil.

#### **Art. 4 Schulgeld**

<sup>1</sup> Von Lernenden aus Winterthur oder deren Erziehungsberechtigten wird ein Schulgeld entsprechend dem vom Kanton festgelegten Höchstbetrag erhoben.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement regelt den teilweisen oder vollständigen Erlass des Schulgeldes und legt die Anmeldegebühr fest.

<sup>3</sup> Es bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Schulgelderlasses Einsicht in die notwendigen Personendaten der betroffenen Erziehungsberechtigten nehmen kann.

<sup>4</sup> Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Abs. 3 bekannt zu geben.

### **IV. Erwachsenenbildung**

#### **Art. 8 Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Stadt Winterthur unterstützt Weiterbildungsangebote, welche die Bevölkerung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehören insbesondere Kurse in deutscher Sprache und Kurse in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement schliesst mit geeigneten privaten Anbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

3. Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung des 1. Nachtrags.

#### **Weisung:**

##### **1. Zusammenfassung**

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat die Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 in Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur umzubenennen.

Nachdem die kantonale Regelung, dass Jugendliche mit wenig oder gar keinen Deutschkenntnissen das Berufsvorbereitungsjahr während zweier Jahre besuchen können, aufgehoben wurde, wird beantragt, eine Möglichkeit zur Finanzierung des Besuchs von privaten Kursangeboten zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung beinhaltet die Ausrichtung von städtischen Beiträgen an den Besuch von Deutschkursen bei privaten Anbietern in einer maximalen Höhe von Fr. 10 000, wobei eine Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten analog der Regelung für den Besuch der Schule Profil. vorgesehen ist. Für dieses Angebot wird mit Kosten von rund Fr. 100 000 pro Jahr gerechnet.

Im Übrigen beinhaltet der vorliegende 1. Nachtrag eine Anpassung der Schulgeldregelung an die kantonalen Vorgaben sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einsichtnahme in Steuerdaten bei Erlass des Schulgeldes.

## **2. Ausgangslage**

Im Jahre 2014 wurden die städtischen Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anboten, nämlich die Berufswahlschule (BWS), das Werkjahr (WJS) und die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (HFS), in der Schule Profil. zusammengefasst. Die aufgrund der Änderung der kantonalen Regelung notwendige Anpassung im Bereich des Deutschunterrichts soll zum Anlass genommen werden, die Namensgebung der Verordnung anzupassen. Die Verordnung wird in Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur umbenannt.

Seit der letzten Revision der kantonalen Bestimmungen über die Berufsvorbereitungsjahre ist es nicht mehr zulässig, Schülerinnen und Schüler mehr als ein Jahr an der Schule Profil. zu unterrichten. Die bisherige Möglichkeit Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und ungenügenden Deutschkenntnissen im Bedarfsfall zwei Jahre das Berufsvorbereitungsjahr besuchen zu lassen, besteht daher seit Schuljahr 2014/15 nicht mehr. Damit ist eine erfolgreiche Absolvierung der Schule Profil., d.h. der Übertritt in eine Anschlusslösung in der Wirtschaft (Lehrstelle, Praktikum, Arbeitsstelle) oder in eine weiterführende Schule für Jugendliche mit wenig Deutschkenntnissen akut gefährdet. Es braucht daher eine städtische Regelung, welche sicherstellt, dass den Jugendlichen die nötigen Deutschkenntnisse vermittelt werden können.

Bezüglich Erlass des Schulgeldes hat das Departement Schule und Sport gemäss Art. 4 der geltenden Verordnung ein Reglement erlassen. Die Höhe des Erlasses des Schulgeldes wurde in der geschaffenen Regelung vom steuerbaren Vermögen und Einkommen abhängig gemacht (Art. 6 des Reglementes). Um in die notwendigen Steuerdaten Einsicht nehmen zu können, bräuchte es eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Heute behilft sich das Departement Schule und Sport mit einer Einwilligungserklärung der Eltern. Dies hat sich als umständlich erwiesen, weshalb eine Regelung der Einsichtnahme entsprechend der Regelung für die städtischen Beiträge an die Betreuung als sinnvoll erscheint.

## **3. Die Änderungen im Einzelnen**

### **3.1. Namensänderungen**

Aufgrund des Zusammenschlusses der BWS, WJS und HFS in der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur ist Art. 2 an die neue Namensgebung anzupassen.

### **3.2. Art. 2 a. der Verordnung**

Nachdem die verschiedenen Angebote nicht mehr einzelnen Schulen zugeordnet werden können, sollen neu die Angebote der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur in der Verordnung verankert werden.

Das Angebot, welches Schulen für Berufsvorbereitung zur Verfügung stellen müssen, ist vom kantonalen Recht vorgegeben. Gemäss § 5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 müssen Berufsvorbereitungsjahre einen der folgenden Schwerpunkte aufweisen: Berufsfindung und Berufswahl, ein bestimmtes Berufsfeld oder Integration fremdsprachiger Jugendlicher (§ 5 Abs. 2 EG BBG). Diese Schwerpunkte sind in die Angebotstypen gemäss § 7 Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) gegliedert, nämlich schulisches Angebot, praktisches Angebot, betriebliches und integrationsorientiertes Angebot. Das Angebot der Schule Profil. beruht auf diesen Vorgaben. Die Details sind in der mit dem Kanton abgeschlossenen Leistungsvereinbarung geregelt.

### **3.3. Art. 3, 3 a. und 3 b. der Verordnung**

Die neue Organisation der Schule macht ausserdem Anpassungen in den Bestimmungen betreffend die Schulleitung notwendig. Mit dem Zusammenschluss der Schulen gibt es nicht mehr drei, sondern nur noch eine Schulleitung, deren Stelleninhaberin bzw. Stelleninhaber entsprechend der kantonalen Bezeichnung Rektorin bzw. Rektor genannt werden soll (Art. 3 und 3 a.). Neu sollen die Aufgaben der Rektorin bzw. des Rektors gesetzlich verankert und daher in der Verordnung erwähnt werden (Art. 3 a.). Ebenso soll für die Schulkonferenz, welche bereits heute besteht, eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden (Art. 3 b.).

### **3.4. Art. 3 c. der Verordnung**

Für die ursprünglich drei Schulen (BWS, WJS und HFS) bestehen verschiedene Reglemente und Schulordnungen, welche den Schulbetrieb regeln. Diese Erlasse müssen aufgehoben und in einem Erlass für die neue Schule Profil. zusammengefasst werden.

Gemäss § 41 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung ist der Stadtrat zuständig, die Geschäftsordnung der Kommission Profil. Berufsvorbereitung Winterthur zu erlassen. Es macht daher Sinn, auch die Regelung der Details des Schulbetriebs an den Stadtrat zu delegieren. Aufgabe der Kommission Profil. ist es, einen entsprechenden Entwurf beim Stadtrat zu beantragen (§ 63<sup>bis</sup> Gemeindeordnung).

### **3.5. Art. 3 d. der Verordnung**

Seit der letzten Revision der kantonalen Bestimmungen über die Berufsvorbereitungsjahre ist es nicht mehr zulässig, Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall mehr als ein Jahr in der Berufsvorbereitung zu unterrichten. Die bisherige Möglichkeit Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und ungenügenden Deutschkenntnissen im Bedarfsfall zwei Jahre das Berufsvorbereitungsjahr besuchen zu lassen, besteht daher seit Schuljahr 2014/15 nicht mehr. Damit ist eine erfolgreiche Absolvierung der Schule Profil. für Jugendliche mit wenig Deutschkenntnissen akut gefährdet.

Gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich hat eine Schülerin/ein Schüler mit Migrationshintergrund dann die Schule erfolgreich absolviert, wenn im Anschluss ein Übertritt in die Wirtschaft erfolgt, indem sie bzw. er

- mit einer Lehre beginnt mit Abschluss Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Eidgenössisches Berufsattest (EBA),

- eine Vorlehre an einer Berufsfachschule macht,
- ein Motivationssemester besucht,
- ein Praktikum mit Aussicht auf einen Lehrvertrag hat oder
- einer Arbeit ohne Ausbildung nachgeht.

Ausserdem wird auch der an das Berufsvorbereitungsjahr anschliessende Besuch einer Mittelschule als erfolgreiche Absolvierung der Schule Profil. gewertet. Beim Motivationssemester handelt es sich um eine speziell für Jugendliche konzipierte, arbeitsmarktliche Massnahme, an der Jugendliche teilnehmen können, die nach Abschluss bzw. Abbruch der Schule oder einer Lehre arbeitslos sind. Für den Besuch dieses Motivationssemesters wird ein Mindest-Sprachniveau von B1 nach GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) verlangt, wobei A0 dem tiefsten resp. überhaupt keinen Sprachkenntnissen, entspricht und C2 dem höchsten.

Seit dem Schuljahr 2014/15 verzeichnet Profil. eine kontinuierlich wachsende Anzahl Schülerinnen und Schüler mit sehr wenig oder keinen Deutschkenntnissen. Es ist kaum möglich diese jungen Menschen innerhalb eines Jahres erfolgreich in die Wirtschaft zu entlassen. Eine Verbesserung dieser Situation könnte durch den Besuch von Deutschkursen bei privaten Anbietern, wie z.B. der Privatschule Allegra, erreicht werden. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt hat nach Aufhebung der Regelung, welche Jugendlichen mit wenig Deutschkenntnissen die Möglichkeit bot, zwei Jahre die Berufsvorbereitung zu besuchen (vgl. oben), eine Zusammenarbeit mit der Privatschule Allegra, welche sich auf Deutschunterricht spezialisiert hat, empfohlen. Diese Privatschule dürfte aber nicht die alleinige Anbieterin von Deutschkursen für jugendliche Migrantinnen und Migranten bleiben. Die vorgeschlagene Regelung sieht daher vor, dass die Stadt Winterthur mit allen Schulen, welche die vom Stadtrat vorzusehenden Qualitätsanforderungen erfüllen, Leistungsvereinbarungen abschliessen und an die angebotenen Kurse Beiträge ausrichten kann. Den Schülerinnen und Schülern soll es freistehen, unter den entsprechenden Schulen die für sie zweckmässigste auszuwählen.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Festlegung der Details innerhalb des vom Grossen Gemeinderat vorgegebenen Rahmens (Maximale Höhe des Beitrags Fr. 10 000, Abschluss einer Leistungsvereinbarung) vom Stadtrat vorgenommen werden soll. Ein entsprechender Entwurf für ein stadträtliches Reglement liegt bereits vor (vgl. Beilage).

### **3.6. Art. 4 der Verordnung**

Mit Erlass des EG BGG und der dazugehörigen Verordnung regelte der Kanton die Erhebung des Schulgeldes von den Eltern. Gemäss der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) beträgt das Schulgeld für schulische, praktische und integrationsorientierte Angebote höchstens Fr. 2 500 und für betriebliche Angebote höchstens Fr. 500 pro Schuljahr (§ 18a. Abs. 1 VFin BBG). Eine allfällig erhobene Anmeldegebühr (maximal Fr. 200) muss an das Schulgeld angerechnet werden (§ 18a. Abs. 2 VFin BBG). Eine Herabsetzung oder ein Erlass des Schulgeldes ist im Einzelfall möglich (§ 18a. Abs. 4 VFin BBG). An diese Bestimmungen ist die Verordnung anzupassen und daher in Bezug auf das Schulgeld ein Verweis auf die kantonale Regelung einzufügen.

Die Regelung des teilweisen oder ganzen Erlasses des Schulgeldes liegt bereits heute in der Zuständigkeit des Departements Schule und Sport, welches diesbezüglich ein Reglement erlassen hat. Dieses Reglement sieht vor, dass ab einem massgeblichen Einkommen von Fr. 45 000 das gesamte Schulgeld geschuldet ist und bis zu einem massgeblichen Einkommen von Fr. 35 000 das Schulgeld vollständig erlassen wird. Zwischen einem massgeblichen Einkommen von Fr. 35 000 und Fr. 45 000 erfolgt eine lineare Verminderung des geschuldeten Schulgeldes. Um das massgebliche Einkommen (satzbestimmendes Einkommen zuzüg-

lich 5 % des steuerbaren Vermögens) feststellen zu können, müssen die Steuerdaten offengelegt werden. Analog zur Regelung betreffend Elternbeiträge für die Kinderbetreuung sollen die verantwortlichen Personen Einblick in die Steuerdaten nehmen können. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage in der vorliegenden Verordnung.

### **3.7. Ziff. IV. Erwachsenenbildung (Art. 8 Weiterbildung)**

Im Nachgang zum kantonalen Volksentscheid über die Aufhebung des Gesetzes zur hauswirtschaftlichen Fortbildung vom September 2011 und im Rahmen von Balance nahm der Stadtrat eine Leistungsüberprüfung in Bezug auf die Erwachsenenbildungskurse vor.

Die Stadt Winterthur soll nach dem Abbau der hauswirtschaftlichen Koch-, Näh- und Deutschkurse nur noch Eltern- und Erwachsenenbildungsangebote, die von privaten Trägerschaften organisiert werden unterstützen. Aktuell sind dies insbesondere Deutschkurse mit Kinderbetreuung und niederschwellige Angebote für Eltern und Kinder im Rahmen der Frühförderung, wie beispielsweise das Hausbesuchsprogramm «schrittweise» oder die Eltern-Kind-Treffs. Mit den privaten Anbietern bestehen Leistungsvereinbarungen.

## **4. Kosten**

Die Neuorganisation der Schule Profil. wurde bereits durchgeführt. Die Entlastungslektionen für die Abteilungsleitungen wurden zwar leicht erhöht, insgesamt führte die Neuorganisation jedoch zu tieferen Kosten, da die Bereichsleitung Berufsbildung eingespart und ein Teil der Aufgaben der Bereichsleitung der Schulleitung übertragen werden konnten.

Kosten entstehen jedoch durch die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an externe Deutschkurse. Der Kostenbeitrag der Stadt Winterthur für eine Schülerin bzw. einen Schüler beträgt pro besuchten Deutschkurs maximal Fr. 10 000. Im Entwurf des stadträtlichen Reglements ist vorgesehen, einen Elternbeitrag in der Höhe der Hälfte des Elternbeitrags für einen regulären Jahreskurs - entsprechend der kürzeren Dauer der Deutschkurse -, somit Fr. 1 250, zu erheben. In der Regel dürfte der von der Stadt auszurichtende Kostenanteil damit unter dem vorgesehenen Höchstbeitrag von Fr. 10 000 liegen. Die Privatschule Allegra beispielsweise bietet unterschiedlich lange Deutschkurse mit einer unterschiedlichen Anzahl Lektionen an. Diese Deutschkurse reichen von drei Lektionen pro Tag während rund 40 Wochen bis zu 5.2 Lektionen pro Tag während 20 Wochen. Die Kosten für diese Kurse betragen im Schnitt ca. Fr. 10 100 pro Deutschkurs. Die Kosten für die Stadt Winterthur belaufen sich bei einem Besuch dieser Privatschule somit auf rund Fr. 8 850 pro Schülerin bzw. Schüler. Einzelne Erziehungsberechtigte werden wahrscheinlich nicht in der Lage sein, für ihren Kostenanteil aufzukommen, weshalb infolge Erlass von Elternbeiträgen im Durchschnitt etwas höhere städtische Beiträge anfallen werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem zweijährigen Besuch der Schule Profil. ist damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche einen Deutschkurs benötigen, auf kaum mehr als zehn Schülerinnen und Schüler pro Jahr belaufen dürfte. Insgesamt rechnet die Schule Profil. daher mit Kosten von rund Fr. 100 000 pro Jahr. Allerdings ist schwierig abzuschätzen, wie sich die Situation in Anbetracht der erwarteten Flüchtlingsströme entwickeln wird.

Wie der Vergleich mit anderen Berufsvorbereitungsschulen zeigt, stellt die vorgeschlagene Regelung eine kostengünstige Lösung dar:

Die Berufswahlschule Uster und die Berufswahlschule Zürcher Oberland, Wetzikon, führen gemeinsam einen Vorkurs Integration durch. Der Kurs dauert ein volles Schuljahr à 22 Lektionen / Woche. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Klasse beträgt maximal 14. Pro

Schülerin bzw. Schüler werden der jeweiligen zuweisenden Gemeinde Fr. 12 000 verrechnet. Die Städte Uster und Wetzikon teilen sich hälftig allfällige Defizite.

Auch die Fachschule Viventa der Stadt Zürich führt einen eigenen Vorkurs durch, genannt «Passarelle». Der «Passarelle»-Kurs dauert ein Jahr, unterrichtet werden 26 Lektionen pro Woche. Aktuell führt die Viventa drei Klassen à 16 Schülerinnen und Schüler. Geplant ist ein weiterer Kurs «Deutsch für Flüchtlinge» für 80 MNAs (Mineurs non Accompagnés, Unbegleitete Minderjährige). Pro Schülerin bzw. Schüler rechnet die Stadt Zürich mit Kosten von ca. Fr. 12 500. Die Kosten gehen voll zu Lasten der Stadt Zürich.

Für die Kosten der Erwachsenenbildung werden rund 210 000 Franken für die Leistungen von Dritten benötigt.

## **5. Inkraftsetzung**

Nach Erlass des 1. Nachtrags ist vom Stadtrat das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler der Schule Profil. zu erlassen. Die Möglichkeit, an Deutschkurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Beiträge ausrichten zu können, soll so schnell als möglich in Kraft treten. Der Stadtrat soll daher die Verordnungsänderung gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Reglements in Kraft setzen können.

## **6. Beschluss der Schulbehörden**

Die Kommission Profil. Berufsvorbereitung Winterthur hat an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2016 die Beantragung der Änderungen zuhanden des Grossen Gemeinderats beschlossen.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

### **Beilagen:**

- Synoptische Darstellung 1. Nachtrag zur Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 mit Erläuterungen,
- Entwurf des Reglements über die Ausrichtung von Beiträgen an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler der Schule Profil. (Beitragsreglement Profil. (kommentiert)),
- Reglement über den Erlass des Schulgeldes für den Besuch der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur vom 11. August 2015.

**Synoptische Darstellung:**

**1. Nachtrag zur Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur (neu: Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur) vom 3. Mai 2010**

**Stand 22. Juni 2016**

<b>Bisheriger Text</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010</b>	<b>Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010</b>	Die drei Schulen der Berufsvorbereitungsjahre wurden unter dem Namen Profil. Berufsvorbereitung Winterthur zu einer einzigen Schule zusammengefasst. In der Verordnung ist daher die Namensgebung anzupassen.
<b>II. Berufsvorbereitungsjahr</b>	<b>II. Profil. Berufsvorbereitung Winterthur</b>	Nachvollzug der Namensänderung
<b>Art. 2 Zweck</b>  <sup>1</sup> Das Berufsvorbereitungsjahr Winterthur unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden, und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.  <sup>2</sup> Das Berufsvorbereitungsjahr Winterthur kann den Bedürfnissen entsprechend auch weitere Angebote entwickeln.	<b>Art. 2 Zweck</b>  <sup>1</sup> Die Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur (nachfolgend Profil. genannt) unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden, und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.  <sup>2</sup> Sie stellt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung und entwickelt den Bedürfnissen entsprechend weitere Angebote.	Nachvollzug der Namensänderung, keine inhaltlichen Änderungen.
	<b>Art. 2 a. Angebote der Schule Profil.</b>  Die Schule Profil. stellt folgende Angebote zur Verfügung: a. Praktisch-schulische Berufsvorbereitung	Das Angebot richtet sich nach § 5 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG)

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
	b. Schulische Berufsvorbereitung c. Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung d. Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung	und § 7 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG).
<p><b>Art. 3 Leitung der Schule</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulleitung und die Abteilungsleitungen des Berufsvorbereitungsjahrs Winterthur sind in das zuständige Departement eingegliedert.</p> <p><sup>2</sup>Neben ihrer Leitungstätigkeit unterrichten sie nach Möglichkeit ein Teilpensum.</p>	<p><b>Art. 3 Leitung der Schule</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schule Profil. wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet.</p> <p><sup>2</sup>Die Abteilungsleitungen bilden zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Schulleitung.</p> <p><sup>3</sup>Die Schulleitung hat beratende und unterstützende Funktion.</p> <p><sup>4</sup>Neben ihrer Leitungstätigkeit unterrichten die Schulleitungsmitglieder nach Möglichkeit ein Teilpensum.</p> <p><sup>5</sup>Die Rektorin oder der Rektor ist personell in das zuständige Departement eingegliedert.</p>	<p>Die Schule wird von der Rektorin bzw. dem Rektor geleitet. Pro Abteilung wird eine Abteilungsleitung eingesetzt. Aktuell bestehen fünf Abteilungen, welche sich durch die Aufteilung in die einzelnen Angebote und Standorte ergeben. Die Abteilungsleitungen bilden zusammen mit der Rektorin bzw. dem Rektor die Schulleitung. Die Schulleitung hat beratende und unterstützende Funktion.</p> <p>Die Rektorin der Schule Profil. ist bereits heute dem Vorsteher des Departements Schule und Sport unterstellt.</p>
	<p><b>Art. 3 a. Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung der Schule Profil. verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Anordnungen der Schulbehörden.</p> <p><sup>2</sup>Sie oder er koordiniert und leitet das Quali-</p>	<p>Diese Aufgaben werden bereits heute vom Rektorat wahrgenommen.</p>

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
	<p>tätsmanagement der Schule und den damit verbundenen kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) sämtlicher Abläufe und Prozesse.</p>	
	<p><b>Art. 3 b. Schulkonferenz</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulleitung bildet zusammen mit allen Lehrpersonen der Schule und den von der Rektorin oder dem Rektor bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schule die Schulkonferenz.</p> <p><sup>2</sup>Die Schulkonferenz dient der Koordination innerhalb der Schule und dem Informationsaustausch.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat regelt im Übrigen die Organisation der Schulkonferenz.</p>	<p>Die Schulkonferenz dient bereits heute dem Informationsaustausch zwischen der Schulleitung, den Lehrpersonen und den übrigen Mitarbeitenden der Schule und der Koordination von organisatorischen Fragen, wie z.B. der Absprache von Terminen für Schulanlässe und Ähnlichem.</p>
	<p><b>Art. 3 c. Schulbetrieb</b></p> <p>Der Stadtrat regelt im Rahmen dieser Verordnung den Schulbetrieb, inkl. Mitwirkung der Lernenden und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Die Kommission Profil. hat die entsprechenden Bestimmungen beim Stadtrat zu beantragen (§ 63<sup>bis</sup> Gemeindeordnung).</p> <p>Die für die ursprünglich drei Schulen (Berufswahlschule, Werkjahr und Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule) verfassten Reglemente und Schulordnungen müssen aufgehoben und in einem Erlass für die neue Schule Profil. zusammengefasst werden. Ein entsprechender</p>

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
		<p>Erlass wird vom Departement Schule und Sport auszuarbeiten und den zuständigen Gremien (Kommission Profil., Stadtrat) vorzulegen sein.</p>
	<p><b>Art. 3 d. Angebote für fremdsprachige Jugendliche</b></p> <p><sup>1</sup>An Angebote von Dritten für fremdsprachige Jugendliche können städtische Beiträge ausgerichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Stadt Winterthur für die Beschulung des oder der Jugendlichen zuständig ist,</li> <li>b. der oder die Jugendliche an der Schule Profil. für ein Ausbildungsjahr angemeldet ist,</li> <li>c. aufgrund einer Sprachstanderhebung eine Teilnahme an einem Angebot als angezeigt erscheint und</li> <li>d. zwischen dem Anbieter oder der Anbieterin und dem Departement Schule und Sport eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.</li> </ul>	<p>Seit der letzten Revision der kantonalen Bestimmungen über die Berufsvorbereitungsjahre ist es nicht mehr zulässig, Schülerinnen und Schüler mehr als ein Jahr an der Schule Profil. zu unterrichten. Die bisherige Möglichkeit Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und ungenügenden Deutschkenntnissen im Bedarfsfall zwei Jahre das Berufsvorbereitungsjahr besuchen zu lassen, besteht daher nicht mehr. Die letzten Schülerinnen bzw. Schüler, welche noch in den Genuss von zwei Jahren an der Schule Profil. kamen, haben Ende Schuljahr 2014/15 die Berufsvorbereitung abgeschlossen. Mit der neuen Regelung ist eine erfolgreiche Absolvierung der Schule Profil., d.h. der Übertritt in eine Anschlusslösung in der Wirtschaft (Lehrstelle, Praktikum, Arbeitsstelle) für Jugendliche mit wenig Deutschkenntnissen akut gefährdet. Eine Verbesserung dieser Situation könnte durch die Absolvierung von Deutschkursen bei privaten Anbietern, wie z.B. der Privatschule Allegra, erreicht werden. Der Besuch eines solchen Kurses würde einen erheblichen, positiven Einfluss auf eine erfolgreiche Absolvierung des Jahreskurses an der Schule Profil. haben.</p>

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
	<p><sup>2</sup>Der Anteil der Stadt Winterthur an den Kosten der Deutschkurse darf Fr. 10 000 pro Schülerin oder Schüler nicht überschreiten.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat kann einen Kostenbeitrag der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten vorsehen, auch wenn der Höchstbetrag gemäss Abs. 2 nicht ausgeschöpft wird.</p>	<p>Da die Intensivkurse in Deutsch in der Regel nur ein halbes Jahr dauern, bzw. der Schulstoff auf ein Jahr verteilt unter Reduktion der Anzahl Stunden vermittelt wird (z.B. Privatschule Allegra, drei Lektionen pro Tag während 40 Wochen bis 5.2 Lektionen pro Tag während 20 Wochen), liegen die Kosten bei einem Besuch der Deutschkurse und einer anschliessenden Absolvierung eines Schuljahres an der Schule Profil. insgesamt tiefer als bei der früheren Regelung mit zwei Jahren Unterricht an der Schule Profil.</p> <p>Für den Besuch der Deutschkurse soll ein Kostenbeitrag erhoben werden, welcher dem Elternbeitrag für den Besuch von integrationsorientierten Angeboten der Schule Profil. entspricht. Dieser Elternbeitrag beträgt derzeit Fr. 2'500 pro Jahr. Für einen halbjährigen Deutschkurs oder einen mit Reduktion der Lektionen auf ein Jahr ausgedehnten Kurs würde sich der Kostenbeitrag somit auf Fr. 1'250 belaufen (vgl. auch Kommentar zu Art. 4). An die nach Bezahlung des Kostenbeitrags der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten verbleibenden Kosten der Deutschkurse leistet die Stadt Winterthur maximal Fr. 10'000.-. Wird der Elternbeitrag erlassen, trägt die Stadt Winterthur auch diese Kosten. Insgesamt beträgt der vorgesehene Kostenanteil der Stadt damit maximal Fr. 11'250.-. Die Privatschule Allegra bietet bereits jetzt Deutschkurse, welche für Schüle-</p>

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
	<p><sup>4</sup>Eine Leistungsvereinbarung kann mit einem Anbieter oder einer Anbieterin abgeschlossen werden, wenn dieser oder diese die vom Stadtrat festzulegenden Qualitätskriterien erfüllt.</p> <p><sup>5</sup>Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und regelt die Rückforderung von Beiträgen bei Abbruch des Angebots oder Nichtantritt der Beschulung in der Schule Profil.</p>	<p>rinnen und Schüler der Schule Profil. geeignet sind, an. Pro Schülerin bzw. Schüler und Kurs beläuft sich das Schulgeld durchschnittlich auf total Fr. 10'100.</p> <p>Gefordert werden soll ein EduQua- oder vergleichbares Qualitätszertifikat.</p> <p>Erfolgt der Abbruch oder der Verzicht des Eintritts in die Schule Profil. wegen Übertritt in die Berufsbildung (z.B. Lehrstellenantritt, weiterführende Schule, Wegzug), soll auf eine Rückforderung von Beiträgen verzichtet werden. Hingegen sollen die Beiträge zurückgefordert werden können, wenn keine entschuldbaren Gründe für einen Abbruch/Nichtantritt vorliegen. Vom Stadtrat soll eine detaillierte Regelung erlassen werden.</p>
<p><b>Art. 4 Kostenbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup>Das zuständige Departement regelt den teilweisen oder vollständigen Erlass des Elternbeitrages für Lernende, welche in Winterthur Wohnsitz haben, nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p> <p><sup>2</sup>Die Festlegung der Anmeldegebühr liegt in der Verantwortung der Kommission BVJ.</p>	<p><b>Art. 4 Schulgeld</b></p> <p><sup>1</sup>Von Lernenden aus Winterthur oder deren Erziehungsberechtigten wird ein Schulgeld entsprechend dem vom Kanton festgelegten Höchstbetrag erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Das zuständige Departement regelt den teilweisen oder vollständigen Erlass des Schulgeldes und legt die Anmeldegebühr fest.</p>	<p>Gemäss § 44 Abs. 1 EG BBG erheben die Gemeinden von den Lernenden oder Eltern ein Schulgeld von maximal Fr. 1'500 pro Semester, wobei gemäss der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) für schulische, praktische und integrationsorientierte Angebote höchstens Fr. 2'500 und für betriebliche Angebote höchstens Fr. 500 pro Schuljahr erhoben werden dürfen (§ 18a. Abs. 1 VFin BBG). Eine allfällig erhobene Anmeldegebühr (maximal Fr. 200.-) muss an das Schulgeld angerechnet</p>

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
	<p><sup>3</sup>Es bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Schulgelderlasses Einsicht in die notwendigen Personendaten der betroffenen Erziehungsberechtigten nehmen kann.</p> <p><sup>4</sup>Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Abs. 3 bekannt zu geben.</p>	<p>werden (§ 18a. Abs. 2 VFin BBG). Eine Herabsetzung oder ein Erlass des Schulgeldes ist im Einzelfall möglich (§ 18a. Abs. 4 VFin BBG). Die Regelung des teilweisen oder ganzen Erlasses des Schulgeldes liegt bereits heute in der Zuständigkeit des Departements Schule und Sport, welches diesbezüglich ein Reglement erlassen hat. Die geltende Regelung sieht vor, dass sich der Erlass des Schulgeldes nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern richtet.</p> <p>Die Anmeldegebühr beträgt zurzeit Fr. 100; sie wird jeweils an das Schulgeld von Fr. 2'500 angerechnet.</p> <p>Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird auf das satzbestimmende steuerbare Einkommen sowie das steuerbare Vermögen abgestellt. Daher müssen die Steuerdaten offengelegt werden. Analog zur Regelung betreffend Elternbeiträge für die Kinderbetreuung sollen die verantwortlichen Personen Einblick in die Steuerdaten nehmen können. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage auf Verordnungsstufe. Von auswärtigen Schülerinnen und Schülern erhebt deren Wohnsitzgemeinde das Schulgeld bzw. entscheidet über dessen Erlass.</p>
<p><b>IV. Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und Elternbildung</b></p>	<p><b>IV. Erwachsenenbildung</b></p>	<p>Die freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse (z.B. Nähkurse) wurden aufgehoben.</p>

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
<p><b>Art. 8 Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und Elternbildung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stadt Winterthur unterstützt ihre Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten, welche zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehören insbesondere die Weiterbildung in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.</p> <p><sup>2</sup>Die Angebote werden durch das Departement Schule und Sport organisiert.</p>	<p><b>Art. 8 Weiterbildung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stadt Winterthur unterstützt Weiterbildungsangebote, welche die Bevölkerung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehören insbesondere Kurse in deutscher Sprache und Kurse in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.</p> <p><sup>2</sup>Das zuständige Departement schliesst mit geeigneten privaten Anbietenden Leistungsvereinbarungen ab.</p>	<p>Die Stadt Winterthur unterstützt nach der Aufhebung der Abteilung Erwachsenenbildung (Balance-Massnahme) nur noch Eltern- und Erwachsenenbildungsangebote, die von privaten Trägerschaften organisiert werden. Dies sind insbesondere Deutschkurse mit Kinderbetreuung und niederschwellige Angebote für Eltern und Kinder im Rahmen der Frühförderung, wie beispielsweise das Hausbesuchsprogramm «schrittweise» oder die Eltern-Kind-Treffs. Mit den privaten Anbietern bestehen Leistungsvereinbarungen. Die Koch- und Nähkurse wurden in den Jahren 2012 und 2013 aufgehoben.</p>

**Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler der Schule Profil.  
(Beitragsreglement Profil.)**

Stand 25. Mai 2016

Text	Kommentar
<b>Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler der Schule Profil. (Beitragsreglement Profil.)</b>	
<b>Art. 1 Geltungsbereich</b>  Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Stadt Winterthur an Angebote von Dritten für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler der Schule Profil.	Seit der letzten Revision der kantonalen Bestimmungen über die Berufsvorbereitungsjahre ist es nicht mehr zulässig, Schülerinnen und Schüler mehr als ein Jahr an der Schule Profil. zu unterrichten. Die bisherige Möglichkeit Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und ungenügenden Deutschkenntnissen im Bedarfsfall zwei Jahre das Berufsvorbereitungsjahr besuchen zu lassen, besteht daher nicht mehr. Damit ist eine erfolgreiche Absolvierung der Schule Profil., d.h. der Übertritt in die Berufsbildung (Lehrstelle, Praktikum, Arbeitsplatz, weiterführende Schule), für Jugendliche mit wenig Deutschkenntnissen akut gefährdet. Eine Verbesserung dieser Situation könnte durch die Absolvierung von Deutschkursen bei privaten Anbietern, wie z.B. der Privatschule Allegra, erreicht werden. Allerdings verfügen die neu zugezogenen Familien kaum über genügend finanzielle Ressourcen, um die angebotenen Kurse selbst zu bezahlen. Ein Besuch der Deutschkurse ist demnach nur möglich, wenn der Besuch der Kurse finanziell unterstützt wird.
<b>Art. 2 Anspruchsberechtigung</b>  <sup>1</sup> Die Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur führt bei für ein Berufsvorbereitungsjahr angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen eine Sprachstanderhebung gemäss den Vorgaben des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) durch.	Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen befasst sich mit der Beurteilung von Fortschritten in den Lernerfolgen in Fremdsprachen mit dem Ziel, die verschiedenen europäischen Sprachzertifikate untereinander vergleichbar zu machen und einen Massstab für den Erwerb von Sprachkenntnissen zu schaffen. Zu diesem Zweck hat sie verschiedene Level mit Niveaustufen geschaffen, die eine

Text	Kommentar
<p><sup>2</sup>Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an einen Deutschkurs haben Jugendliche die in der Sprachstanderhebung höchstens den Level A.1 erreichen.</p> <p><sup>3</sup>Bei Erreichen des Levels A.2 können ausnahmsweise städtische Beiträge an einen Deutschkurs ausgerichtet werden, wenn sich die Deutschkenntnisse im Unterricht als ungenügend erweisen.</p>	<p>einheitliche Beurteilung der Sprachkenntnisse zulassen. Der Level A.1 bedeutet, dass sich eine Person auf einfache Art verständigen kann, wenn die Gesprächspartnerinnen und –partner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Schülerinnen und Schüler, die höchstens diesen Level erreichen, können dem Unterricht in der Schule Profil. nicht in genügender Weise folgen und sollen daher vorab einen Deutschkurs besuchen können.</p> <p>Manchmal kommt es vor, dass Jugendliche in der Sprachstanderhebung zwar den Level A.1 erreichen, im Unterricht an der Schule Profil. dann jedoch festgestellt werden muss, dass die Deutschkenntnisse (häufig vor allem im schriftlichen Bereich) ungenügend sind und bei Weitem nicht ausreichen, um nach einem Jahr eine Anschlusslösung in der Wirtschaft zu finden. In so einem Fall soll ausnahmsweise die Möglichkeit bestehen, vor der Absolvierung der Schule Profil. einen Deutschkurs einzuschieben.</p>
<p><b>Art. 3 Leistungsvereinbarung</b></p> <p><sup>1</sup>Zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist das Departement Schule und Sport. Vereinbarungen können mit Bildungsinstitutionen, welche über ein EduQua- oder vergleichbares Qualitätszertifikat verfügen, und sich über eine wirtschaftliche Betriebsführung ausweisen, abgeschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup>In der Leistungsvereinbarung wird insbesondere Folgendes geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Leistungen, Rechte und Pflichten der Bildungsinstitution,</li> <li>b. Qualitätssicherung und –entwicklung,</li> <li>c. Berichterstattung,</li> <li>d. Leistungen, Rechte und Pflichten der Stadt.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Die Leistungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Im</p>	<p>Mit der Vorgabe, dass für die Ausrichtung von Kostenbeiträgen eine Leistungsvereinbarung mit der besuchten Bildungsinstitution bestehen muss, soll eine hohe Qualität der subventionierten Deutschkurse sichergestellt werden. Neben dem Qualitätszertifikat EduQua besteht heute noch das Zertifikat ISO 29990. Die beiden Zertifikate sind vergleichbar.</p>

Text	Kommentar
<p>gegenseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit geändert oder aufgelöst werden.</p> <p><sup>4</sup>Kommt eine Partei den Pflichten, die in der Leistungsvereinbarung festgehalten sind nicht nach, oder verliert die Bildungsinstitution das Qualitätszertifikat, kann die andere Partei die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat einseitig auflösen.</p>	
<p><b>Art. 4 Pflichten der Bildungsinstitution</b></p> <p><sup>1</sup>Die Bildungsinstitution schliesst mit den Kursteilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung über den Besuch der Kurse ab und meldet die beitragsberechtigten Kursteilnehmenden dem Departement Schule und Sport.</p> <p><sup>2</sup>Die Departement Schule und Sport überweist die Kurskosten direkt an die Bildungsinstitution.</p> <p><sup>3</sup>Die Bildungsinstitution informiert das Departement Schule und Sport, wenn beitragsberechtigte Jugendliche den Deutschkurs nicht oder unregelmässig besuchen.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler können unter den Bildungsinstitutionen, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt verfügen, frei wählen, welche Institution sie besuchen möchten.</p>
<p><b>Art. 6 Kostenbeitrag</b></p> <p><sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte leisten einen Beitrag an die Kosten der Deutschkurse. Dieser Beitrag entspricht der Hälfte des Schulgeldes für integrationsorientierte Angebote der Schule Profil.</p> <p><sup>2</sup>Die Bestimmungen über den Erlass des Schulgeldes für den Besuch der Schule Profil. gelten entsprechend.</p>	<p>Die Intensivdeutschkurse dauern in der Regel ein halbes Jahr. Es werden aber auch Kurse angeboten, die länger dauern (bis zu einem Jahr), allerdings wird in diesen Fällen die Anzahl Lektionen reduziert. Die Gesamtzahl der Lektionen bleibt sich auch bei einer Ausdehnung des Kurses auf ein ganzes Jahr in etwa gleich. Es ist daher angemessen, lediglich den halben Schulgeldbeitrag von den Eltern zu erheben.</p>
<p><b>Art. 5 Rückforderung von Beiträgen</b></p>	

Text	Kommentar
<p><sup>1</sup>Von der Stadt an den Besuch der Deutschkurse geleistete Beiträge werden von den Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten bei einem Nichtantritt oder Abbruch des Kursbesuchs oder einem Nichtantritt des Berufsvorbereitungsjahres grundsätzlich zurückgefordert.</p> <p><sup>2</sup>Auf eine Rückforderung von geleisteten Beiträgen wird verzichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei Übertritt in eine Lehre oder eine weiterführende Schule,</li> <li>b. bei einem unverschuldeten Abbruch bzw. Nichtantritt,</li> <li>c. bei Wegzug aus Winterthur.</li> </ul> <p><sup>3</sup>In Härtefällen entscheidet das Departement Schule und Sport im Einzelfall über die Rückforderung von Beiträgen der Stadt.</p>	<p>Unverschuldet ist ein Abbruch oder Nichtantritt des Kurses bzw. des Berufsvorbereitungsjahrs beispielsweise, wenn der Jugendliche aus gesundheitlichen Gründen den Kurs oder das Berufsvorbereitungsjahr nicht besuchen kann.</p>
<p><b>Art. 6 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Dieses Reglement tritt per xx.xx.xxxx in Kraft.</p>	



## Reglement über den Erlass des Schulgeldes für den Besuch der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur vom 11. August 2015

---

Gestützt auf Art. 4 der Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 erlässt das Departement Schule und Sport das nachstehende Reglement:

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur (kurz Profil.), welche stipendienrechtlichen Wohnsitz in Winterthur haben.

### **Art. 2 Grundsatz**

Der Besuch der Schule Profil. soll allen Schülern und Schülerinnen unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.

### **Art. 3 Höhe des Schulgeldes**

Das Schulgeld beträgt Fr. 2'500 und wird in zwei Raten eingefordert; davon werden Fr. 100 als Anmeldegebühr erhoben.

### **Art. 4 Höhe des Materialgeldes**

<sup>1</sup>Das Materialgeld beträgt im Maximum Fr. 500. Die Rektorin bzw. der Rektor der Schule Profil. legt den zu zahlenden Betrag jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Materialkosten fest.

<sup>2</sup>Das Materialgeld ist in jedem Fall und unabhängig von einem Schulgelderlass durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen.

### **Art. 5 Erlass des Schulgeldes**

<sup>1</sup>Ein Erlass bzw. Teilerlass des Schulgeldes ist auf Gesuch der Erziehungsberechtigten bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 2'400 (Schulgeld abzüglich Anmeldegebühr) möglich. Er richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und wird gemäss Art. 6 berechnet. Kein Erlass bzw. Teilerlass des Schulgeldes kann für den Besuch der Betrieblich Praktischen Berufsvorbereitung gewährt werden.

<sup>2</sup>Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Reglements sind die mit dem Schüler oder der Schülerin im gleichen Haushalt lebenden Eltern, Stiefeltern sowie die Konkubinatseltern gemäss Abs. 3.

<sup>3</sup>Ein Konkubinatspartner oder eine Konkubinatspartnerin gilt für ein nicht gemeinsames Kind des Partners bzw. der Partnerin als erziehungsberechtigt im Sinne dieses Reglements, wenn das Paar auch ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat oder wenn das Paar seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt zusammenlebt.



## **Art. 6 Berechnung des Schulgelderlasses**

<sup>1</sup>Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt der massgebende Betrag, welcher sich aus dem satzbestimmenden gesamten steuerbaren Einkommen zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens der Erziehungsberechtigten zusammensetzt. Werden Erziehungsberechtigte separat besteuert, werden die anrechenbaren Einkommen und Vermögen für die Bestimmung des massgebenden Betrages zusammengezählt. Massgebend ist die jeweils letzte definitive Veranlagung.

<sup>2</sup>Das gesamte Schulgeld ist ab einem massgebenden Betrag von Fr. 45'000 geschuldet.

<sup>3</sup>Bis zu einem massgebenden Betrag von Fr. 34'999 wird das Schulgeld bis zum maximal zulässigen Höchstbetrag erlassen.

<sup>4</sup>Ab dem Bemessungswert von Fr. 35'000 bis Fr. 45'000 wird die Ermässigung um den Faktor 0.24 anteilmässig linear reduziert (Spanne der Ermässigung 10'000 / maximale Ermässigung 2'400).

## **Art. 7 Steuersimulation**

<sup>1</sup>In denjenigen Fällen, in denen keine letztgültige Steuerveranlagung des Kantons Zürich vorgelegt werden kann, wird der massgebende Betrag aufgrund aktueller Einkommens- und Vermögensnachweise (z.B. Abrechnung der Arbeitslosenkasse, Verfügung der SUVA, Lohnausweise, letzte Steuerrechnung, etc.) analog der Steuererklärung ermittelt.

<sup>2</sup>Eine Ermittlung des massgebenden Betrags gemäss Abs. 1 kann ausserdem durchgeführt werden, wenn sich seit der letztgültigen Veranlagung die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten stark verändert haben, wie beispielsweise bei Eintritt einer Erwerbslosigkeit, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit.

## **Art. 8 Einsichtnahme in Personendaten**

<sup>1</sup>Mit dem Gesuch um vollständigen oder teilweisen Erlass des Schulgeldes ist von den Erziehungsberechtigten eine Erklärung einzureichen, welche die Mitarbeitenden des Rektorats der Schule Profil. ermächtigt, in die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Gesuches um Schulgelderlass notwendigen Personendaten (Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand und Wohnsitz) Einsicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Fehlt eine Einwilligung kann kein Schulgelderlass gewährt werden.

## **Art. 9 Recht auf Einsicht in Personaldaten**

Die Mitarbeitenden des Rektorats der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur sind berechtigt, Einsicht in die notwendigen Personendaten (Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand und Wohnsitz) der betroffenen Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern) zu nehmen.

## **Art. 10 Vollzug**

Das Rektorat der Schule Profil. ist zuständig, dieses Reglement zu vollziehen.



### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Dieses Reglement wird auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Reglement über den Erlass des Schulgeldes für den Besuch der Berufsvorbereitungsjahre für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler vom 25. Mai 2009 aufgehoben.

Departement Schule und Sport  
Departementsvorsteher

Stefan Fritschi